

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3. Juli 2025 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die von der Beschwerde dargelegten Gründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 3 u. 6 VwGO) erfordern die Änderung der angefochtenen Entscheidung.

Soweit sich die Beschwerde gegen die von dem Verwaltungsgericht unbeanstandet gelassene Gefahrenprognose des Antragsgegners (§ 14 Abs. 1 und 2 VersFG BE) wendet, kann offen bleiben, ob das verfährt. Jedenfalls erweist sich die angefochtene Verbotserfügung nach der hier allein möglichen summarischen Prüfung im Eilverfahren als nicht verhältnismäßig. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass das Verbot einer Versammlung nur ultima ratio sein könne und gemäß § 14 Abs. 3 VersFG BE nur dann in Betracht komme, wenn Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Mildere Mittel in Gestalt von Auflagen seien vorliegend jedoch zur Gefahrenabwehr ungenügend, denn der Antragsgegner habe nachvollziehbar dargelegt, dass wegen der ideologischen, strafbewehrten Zielsetzung der Versammlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch bloße Beschränkungen nicht abzuwenden sei (BA S. 6 f.). Dies hält einer Überprüfung im Beschwerdeverfahren unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens nicht stand. Soweit der Antragsgegner erwartet, dass es bei der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung zu vergleichbaren Delikten wie bei der Versammlung vom 15. Mai 2025 in Berlin kommen könnte (vgl. dazu BA S. 4), ist weder aus dem angegriffenen Beschluss noch dem Verbotsbescheid und dem sonstigen Akteninhalt ersichtlich, dass dem nicht durch konkrete Auflagen zur Verhinderung insbesondere von Rohheitsdelikten – etwa einer Auflage zur polizeilichen Durchsuchung von Teilnehmern hinsichtlich des befürchte-

ten Mitführens von Steinen oder Flaschen – oder Äußerungsdelikten – etwa Auflagen zum Verbot bestimmter Parolen – als gegenüber einem Verbot milderes, gleich geeignetes Mittel begegnet werden könnte. Auch aus dem Protokoll über das mit dem Antragsteller am 2. Juli 2025 durchgeführte Kooperationsgespräch ergibt sich nicht, dass etwaige Auflagen als milderes Mittel bzw. ein von dem Antragsteller vorzulegendes Sicherheitskonzept erörtert worden wären. Mit dem Antragsteller wurde lediglich vereinbart, dass er sich bezüglich der Ansprechperson zur Versammlungsleitung und zum Aufbau seiner Bühne erneut mit der Dienststelle in Verbindung setzen soll.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache wird von einer weiteren Begründung abgesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

